

TURNGAU GRAFSCHAFT MOERS E.V.

WIRTSCHAFTSORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich dieser Ordnung

Diese Wirtschaftsordnung ist verbindlich für alle Organe und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Turngaues Grafschaft Moers, sowie für alle bei Lehrgängen und Veranstaltungen des Turngaues eingesetzten Mitarbeiter.

§ 2 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Turngaues Grafschaft Moers ist nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.

§ 3 Kassenwart/in

Der/Die Kassenwart/in führt unter Verantwortung des Vorstandes (§ 6.3 der Satzung) die laufenden Finanzgeschäfte. Ihm/Ihr obliegt insbesondere die Durchführung des Haushaltsplanes. Hierzu bedient er/sie sich der Mitarbeit des Turnrates.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (§ 1.5 der Satzung).

§ 5 Vermögen

Das Vermögen des Turngaues Grafschaft Moers besteht aus Bargeld, Beständen auf Sparkassenkonten, Forderungen und Ausstattungen.

Es ist ein Inventarverzeichnis zu führen.

Näheres regelt die Satzung.

§ 6 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben.

Der von Kassenwart/in aufgestellte und vom Turnrat gebilligte Haushaltsplan wird dem Gauturntag schriftlich zur Genehmigung vorgelegt (§ 6.2.2 der Satzung). Er ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

Der Haushaltsplan muß vollständig ausgeglichen sein. Die Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

Der Turnrat ist ermächtigt, entsprechend den Bedürfnissen und Erfordernissen Mehrausgaben zu beschließen, falls die Deckung gesichert ist.

§ 7 Jahresabschluß

Im Jahresabschluß sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Außerdem muß in der Jahresrechnung eine Übersicht über das Umlaufvermögen enthalten sein.

Der/Die Kassenwart/in legt spätestens vier Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluß dem Turnrat vor.

Die Jahresrechnung ist allen Mitgliedsvereinen schriftlich vor dem Gauturntag zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Kassenführung/Zahlungsverkehr

Die Kasse ist die einzige einnehmende und ausgebende Stelle des Turngaues Grafschaft Moers. Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Buchungs- bzw. Kassenbeleg vorhanden sein.

Zahlungen dürfen vom/von der Kassenwart/in nur geleistet werden, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.

Der Zahlungsverkehr soll sich - abgesehen von einigen notwendigen Barzahlungen - über die Girokonten des Turngaues Grafschaft Moers abwickeln.

Die Unterschriftsbefugnis zur Anweisung auf Konten des Turngaues Grafschaft Moers haben der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in in Einzelvollmacht.

Bargeld ist stets unter diebstahlsicherem Verschuß zu halten. Der Bargeldbestand soll möglichst niedrig sein.

§ 9 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist vorbehalten:

- a) dem Vorstand bis zu einer Summe von 1500,00 EURO,
- b) bei Beträgen über 1500,00 EURO ist die Zustimmung des Turnrates erforderlich.

Im Rahmen der genehmigten Haushalte finden die vorstehenden Begrenzungen keine Anwendung.

§ 10 Sitzungen, Tagungen und Dienstreisen

Gründe nach genehmigten Mittel durchgeführt werden. Sie sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken.

§ 11 Lehrgangswesen

§ 12 Veranstaltungen

Veranstaltungen des Turngaues Grafschaft Moers werden vom Turnrat bzw. Turnausschuß oder Jugendausschuß in Verbindung mit dem Vorstand vergeben. Dabei ist grundsätzlich anzustreben, daß bei sparsamster Wirtschaftsführung die Ausgaben durch die Veranstaltungseinnahmen gedeckt werden.

Für die Teilnahme an der Veranstaltung wird ein vom Turnrat festzulegendes Meldegeld erhoben. Das Meldegeld wird in einer Gebühren-, Meldegeld- und Beitragstabelle veröffentlicht.

Die Abrechnung ist bis spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung vom Ausrichter beim/bei der Kassenwart/in einzureichen.

§ 13 Kostenerstattung

a) Fahrtkosten bei Sitzungen, Tagungen und Dienstreisen

Bei ordnungsgemäß einberufenen und genehmigten Sitzungen, Tagungen sowie bei Dienstreisen, werden die Fahrtkosten für die öffentlichen Verkehrsmittel ersetzt.

Kosten für Fahrten mit den eigenen PKW werden mit einer Kilometerpauschale erstattet. Näheres regelt die Wirtschafts- und Verwaltungsordnung des Rheinischen Turnerbundes.

b) Tagegeld und Übernachtungskosten

Tagegelder und Übernachtungskosten werden nach der Dauer der Inanspruchnahme durch eine im Turngau-Interesse liegende Aufgabe errechnet. Hierbei ist der Weg von und zur Wohnung mit einzubeziehen.

Wird am Tagungsort Verpflegung oder Teilverpflegung gewährt, erfolgt eine entsprechende Tagegeldkürzung. Die Höhe der Tagegelder und Übernachtungskosten ergibt sich aus der Wirtschafts- und Verwaltungsordnung des Rheinischen Turnerbundes.

§ 14 Lehrgänge und Kostenabrechnungen

Verwaltungsordnung des Rheinischen Turnerbundes geregelt.

§ 15 Kassenprüfung

hen die Vermögenslage und das Rechnungswesen des Turngaues Grafschaft Moers einmal jährlich einer eingehenden Prüfung. Dabei prüfen sie insbesondere, ob die einzelnen Ansätze der Einnahmen- und Ausgabenrechnung belegt sind und ob hierbei nach den Grundsätzen der Wirtschaftsordnung und der Satzung verfahren worden ist.

§ 16 Inkrafttreten

schlossen. Sie tritt am gleichen Tag in Kraft.